Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 48. Danzig, den 16. Juni. 1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Durch die bakteriologische Untersuchung ist das Vorhandensein von Cholerabacillen in der Weichsel festgestellt. Ich warne deshalb hierdurch vor jedem Gebrauch des Wassers aus der Weichsel und aus der mit dieser zusammenhängenden Mottlau, sowie auch vor dem Baden in diesen Flüssen. Oeffentliche Badeanstalten an beiden Flüssen in Ortschaften des hiesigen Kreises sind sofort polizeilich zu schließen.

Danzig, den 12. Juni 1894.

Der Landrath.

---

2. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 wird die Gewerbesteuer vom 1. April 1895 ab der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt, jedoch für die Zwecke der kommunalen Besteuerung auch fernerhin vom Staate veranlagt. Für die Zeit nach dem 1. April 1895 hat sich die Veranlagung zur Gewerbesteuer gemäß jenes Gesetzes auch noch auf folgende bisher steuerfreien Gewerbe zu erstrecken:

a. Die landwirthschaftlichen Branntwein-Brennereien.

b. Den Bergbau und die dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten sowie die bergbaulichen Nebenbetriebe (Röstereien, Coakereien, Preßkohlen- und Briquettfabriken (welche sich auf die Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse des Bergbaues beschränken).

c. Die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergl. Gruben, von Stein-, Schiefer-,

Kalk-, Kreide- und dergl. Brüchen, soweit nicht nach der Art des Betriebes schon bisher die Steuerpflicht begründet war.

d. Die Gewerbebetriebe des Staates mit Ausnahme der Eisenbahn.

e. Die Reichsbank mit ihren sämmtlichen in Preußen belegenen Zweiganstalten.

Sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände beauftrage ich, ein Verzeichniß der daselbst betriebenen Gewerbe der vorstehend unter a bis e bezeichneten Art einschließlich der Zweig-Niederlassungen, Fabrikations-Einkaufs- oder Verkaufsstätten und sonstigen Anlagen eines stehenden Gewerbebetriebes nach dem unten angegebenen Muster aufzustellen.

Nach § 54 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, auf eine öffentlich bekannt zu machende Aufforderung an alle Gewerbetreibenden in der Ortschaft innerhalb der darin zu bestimmenden, mindestens auf eine Woche festzusetzenden Frist, dem Orts-Vorstande schriftlich anzuzeigen, welches oder welche Gewerbe er treibt oder jetzt zu treiben beginnt. Ferner hat jeder Gewerbetreibende auf Erfordern des Gemeinde-Vorstandes sich auch über die in den Spalten 6 bis 8 des Formulars anzugebenden äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes binnen einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären und andere hierauf gerichtete Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

Die Orts-Vorsteher haben für die Vollständigkeit des Verzeichnisses der Gewerbetreibenden der fraglichen Art zu sorgen, sowie in die Spalten 10 und 11 des Verzeichnisses ihr Gutachten über den Ertrag, sowie über die Höhe und das Anlage- und Betriebskapital der einzelnen Gewerbebetriebe einzutragen.

Das Verzeichniß oder eine Anzeige, daß derartige Gewerbebetriebe in der Ortschaft nicht vorhanden sind, ist mir bis spätestens Ende August d. J. einzureichen.

Danzig, den 9. Juni 1894.

Der Landrath.

Verzeichniß

sämmtlicher in der zur IV. Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaft N. des Kreises Danziger Höhe vorhandener, bisher nicht besteuerter Gewerbebetriebe.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 2 in der Weise, daß die Firma und darunter in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
2. In den Rollenbezirken der IV. Gewerbesteuer-Abtheilung sind die Gewerbe **gemeinde- (guts-) bezirksweise** einzutragen.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 3 auch derjenige Ort anzugeben, an welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domicilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Die Gewerbetreibenden sind in der Reihenfolge der umstehend angegebenen Abtheilungen I bis V und in jeder Abtheilung alphabetisch zu ordnen.
5. Für größere Gemeinden ist das Verzeichniß dergestalt anzulegen, daß jede Abtheilung für sich von den übrigen Abtheilungen getrennt werden kann.

Laufende Nummer.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Angabe ob, wie und wo der Gewerbetreibende schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist.
	Name und Vorname.	Wohnort, bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung (Straße und Hausnummer) Sitz der Geschäftsleitung.		

Aeußerlich erkennbare Besteuerungsmerkmale des Betriebes				Gutachten des Gemeinde-Vorstandes bezw. Landrathes über		Bemerkungen.
Zahl und Gattung		Zahl und Ort der Betriebsstätten (Zweigniederlassungen Fabrikations- Ein- und Verkaufsstätten, Agenturen u. s. w.)	Sonstige Merkmale.			
der verwendeten Hilfspersonen, Gehülfen und Arbeiter.	der verwendeten Maschinen, mechanischen Triebkräfte, Zugthiere u. Transportmittel.			den jährlichen Ertrag.	die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals.	

I. Ertrag 50 000 ℳ und mehr, oder Anlage- und Betriebskapital 1 000 000 ℳ oder mehr.
II. Ertrag 20 000 bis 50 000 ℳ, oder Anlage- u. Betriebskapital 150 000 ℳ bis 1 000 000 ℳ
III. Ertrag 4000 bis 20 000 ℳ, oder Anlage- und Betriebskapital 30 000 bis 150 000 ℳ
IV. Ertrag 1500 bis 4000 ℳ oder Anlage- und Betriebskapital 3000 bis 30 000 ℳ
V. Ertrag unter 1500 ℳ und Anlage- und Betriebskapital unter 3000 ℳ

---

3. Zur Vornahme der amtlichen Prüfungen der Behälter zur Aufbewahrung und zum Transport von Gasen ermächtige ich hiermit in Gemäßheit des § 4 der Polizei-Verordnung über die Aufbewahrung und den Transport von Gasen vom 23. Februar d. Js. (Amtsblatt No. 16 pro 1894) folgende Personen:

1. sämmtliche Gewerbe-Aufsichtsbeamte im diesseitigen Regierungsbezirk, sowie
2. sämmtliche Ingenieure des Westpreußischen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln.

Danzig, den 2. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Juni 1894.

Der Landrath.

4. Einem Ersuchen der hiesigen Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Folge gebend, fordere ich die Herren Amtsvorsteher unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügungen vom 24. Juni 1892 und 29. Juni 1893 auf, die umgetauschten Quittungskarten **in Zeiträumen von 3 zu 3 Monaten** der genannten Anstalt einzureichen.

Danzig, den 12. Juni 1894.

Der Landrath.

---

5. Nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 sind den Steuern vom Grundbesitz in der Gemeinde folgende Grundstücke nicht unterworfen:

a. die königlichen Schlösser einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;
b. die einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;
c. die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;
d. die Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie die schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
e. die Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände;
f. die Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;
g. die Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
h. die Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, die Gefängniß-, Besserungs-, Bewahr- und diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergleichen), sowie die Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;
i. die Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
k. die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden früheren Befreiungen sind aufgehoben, insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten.

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Theil.

Sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände fordere ich auf, eine Nachweisung der in ihrer Ortschaft vorhandenen, nach den obigen Bestimmungen ganz oder theilweise von den Gemeindesteuern befreiten Grundstücke und Gebäude nach dem untenstehenden Schema anzufertigen und diese Nachweisung oder eine Fehlanzeige mir binnen spätestens 8 Tagen einzureichen.

Laufende Nummer.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung der Grundstücke oder Gebäude nach ihrer Kulturart und Lage, erforderlichen Falls mit Angabe der Nachbaren.
1.	2.	3.

Bezeichnung						Gründe der Steuerfreiheit und sonstige Bemerkungen.
nach dem Grundbuche.	nach dem Kataster					
	Artikel der Mutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Littra.	Nummer		
				des Kartenblattes.	der Parzelle.	
4.	5.	6.		7.		8.

Danzig, den 12. Juni 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6\.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß von den Herren Amtsvorstehern, bei Einreichung der Verhandlungen über die Untersuchung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben vorgekommenen Unfälle an den unterzeichneten Kreisausschuß, die ihnen von den Betriebsunternehmern gemäß § 55 des landwirthschaftlichen

Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 erstatteten Unfallanzeigen hierher mit eingereicht werden. Dieses ist unrichtig.

Nach § 56 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 haben die Herren Amtsvorsteher über die bei ihnen zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen und ist das Schema zu diesem Verzeichniß in No. 38 des Kreisblattes pro 1890 unter Ziffer 10 abgedruckt. Da für die Eintragung in das Unfallverzeichniß die Unfallanzeigen die Grundlage bilden, so müssen die letzteren sorgfältig in einem Anlagehefte zum Unfallverzeichniß aufbewahrt werden.

Die Einreichung einer Abschrift der den Herren Amtsvorstehern erstatteten Unfallanzeigen an uns, hat gemäß § 27 des Genossenschaftsstatuts durch die Betriebsunternehmer zu erfolgen.

Danzig, den 7. Juni 1894.

Der Kreisausschuß
des Kreises Danziger Höhe als Sektionsvorstand der Westpreußischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

---

7. Polizei-Verordnung,
betreffend das Tödten der Schlachtthiere.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 215 ff.) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich hiermit, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die diesseitige Polizei-Verordnung, betreffend das Tödten der Schlachtthiere, vom 9. Mai 1893 (M.-Bl. S. 290) wird hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 7. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Rathlev.

---

8. Ich mache hiermit bekannt, daß der nächste Cursus zur Ausbildung von Lehr-Schmiedemeistern in der Lehrschmiede in Charlottenburg am Montag, den 2. September cr., beginnt.

Anmeldungen hierzu nimmt außer dem Haupt-Direktorium des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz in Berlin, Werftstraße 9, der Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brandt, Charlottenburg, Spreestraße No. 42, entgegen.

Danzig, den 5. Juni 1894

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Rathlev.

---

9. Nachdem der Kreishaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1894/95 durch Beschluß des Kreistages vom 31. März d. Js. festgestellt worden ist, haben wir die Kreisabgaben für das laufende Etatsjahr ausgeschrieben und bringen nachstehend die Repartition der qu. Abgaben zur öffentlichen Kenntniß:

1. **Altdorf:** Einkommenst. 228,20 ℳ, Kreisbeitr. 89 ℳ, Grundst. 442,98 ℳ, Kreisbeitr. 172,76 ℳ, Gebäudesteuer 31,20 ℳ, Kreisbeitrag 12,17 ℳ
2. **Artschau:** Einkommenst. 200,80 ℳ, Kreisbeitr. 78,31 ℳ, Grundst. 261,19 ℳ, Kreisbeitr. 101,86 ℳ, Gebäudest. 33,45 ℳ, Kreisbeitr. 13,05 ℳ
3. **Bangschin:** Einkommenst. 149,20 ℳ, Kreisbeitr. 58,19 ℳ, Grundst. 513,44 ℳ, Kreisbeitr. 200,24 ℳ, Gebäudest. 63,90 ℳ, Kreisbeitr. 24,92 ℳ, Gewerbest. 20 ℳ, Kreisbeitr. 7,80 ℳ
4. **Baukau:** Einkommenst. 191,60 ℳ, Kreisbeitr. 74,72 ℳ, Grundst. 748,10 ℳ, Kreisbeitr. 291,76 ℳ, Gebäudest. 54 ℳ, Kreisbeitr. 21,06 ℳ
5. **Bissau:** Einkommenst. 415,80 ℳ, Kreisbeitr. 162,16 ℳ, Grundst. 654,31 ℳ, Kreisbeitr. 255,18 ℳ, Gebäudest. 115,95 ℳ, Kreisbeitr. 45,22 ℳ, Gewerbest. 74 ℳ, Kreisbeitr. 28,86 ℳ
6. **Gr. Boelkau:** Einkommenst. 1317,40 ℳ, Kreisbeitr. 513 79 ℳ, Grundst 600,92 ℳ Kreisbeitr. 234,36 ℳ, Gebäudest. 194,70 ℳ, Kreisbeitr. 75,93 ℳ, Gewerbest. 487 ℳ, Kreisbeitr. 189,93 ℳ
7. **Kl. Boelkau:** Einkommenst. 370,20 ℳ, Kreisbeitr. 144,38 ℳ, Grundst. 468,81 ℳ, Kreisbeitr. 182,84 ℳ, Gebäudest. 194,03 ℳ, Kreisbeitr. 75,67 ℳ, Gewerbest. 124 ℳ, Kreisbeitr. 48,36 ℳ
8. **Boesendorf:** Einkommenst. 135,60 ℳ, Kreisbeitr. 52,88 ℳ, Grundst. 343 ℳ, Kreisbeitr. 133,77 ℳ, Gebäudest. 51,68 ℳ, Kreisbeitr. 20,16 ℳ
9. **Borgfeld:** Einkommenst. 263,80 ℳ, Kreisbeitr. 102,88 ℳ, Grundst. 527,64 ℳ, Kreisbeitr. 205,78 ℳ, Gebäudest. 113,55 ℳ, Kreisbeitr. 44,28 ℳ, Gewerbest. 50 ℳ, Kreisbeitr 19,50 ℳ
10. **Borrenschin:** Grundst. 153,43 ℳ, Kreisbeitr. 59,84 ℳ, Gebäudest. 2,85 ℳ. Kreisbeitr. 1,11 ℳ
11. **Braunsdorf:** Einkommenst. 43,40 ℳ, Kreisbeitr. 16,93 ℳ, Grundst. 225,72 ℳ, Kreisbeitr. 88,03 ℳ, Gebäudest. 73,80 ℳ, Kreisbeitr. 28,78 ℳ, Gewerbest. 30 ℳ, Kreisbeitr. 11,70 ℳ
12. **Brentau:** Einkommenst. 247,60 ℳ, Kreisbeitr. 96,56 ℳ, Grundst. 333,02 ℳ, Kreisbeitr. 129,88 ℳ, Gebäudest. 268,65 ℳ, Kreisbeitr. 104,77 ℳ, Gewerbest. 83 ℳ, Kreisbeitr. 32,37 ℳ
13. **Broesen:** Einkommenst. 732,20 ℳ, Kreisbeitr. 285,56 ℳ, Grundst. 79,53 ℳ, Kreisbeitr. 31,02 ℳ, Gebäudest. 382,73 ℳ, Kreisbeitr. 149,26 ℳ, Gewerbest 78 ℳ, Kreisbeitr. 30,42 ℳ
14. **Conradshammer:** Einkommenst. 186,20 ℳ, Kreisbeitr. 72,62 ℳ, Grundst. 66,63 ℳ, Kreisb. 25,99 ℳ, Gebäudest. 77,40 ℳ, Kreisbeitr. 30,19 ℳ, Gewerbest. 51 ℳ, Kreisbeitr. 19,89 ℳ
15. **Czapeln:** Einkommenst. 120,60 ℳ, Kreisbeitr. 47,03 ℳ, Grundst. 378,67 ℳ, Kreisbeitr. 147,68 ℳ, Gebäudest 42 ℳ, Kreisbeitr. 16,38 ℳ
16. **Czerniau, Gut:** Einkommenst. 12 ℳ, Kreisbeitr. 4,68 ℳ, Grundst. 309,63 ℳ, Kreisbeitr. 120,75 ℳ, Gebäudest. 24,30 ℳ, Kreisbeitr. 9,48 ℳ
17. **Czerniau, Dorf:** Einkommenst. 22,40 ℳ, Kreisbeitr. 8,74 ℳ, Grundst. 79,16 ℳ, Kreisbeitr. 30,87 ℳ, Gebändest. 30,23 ℳ, Kreisbeitr. 11,79 ℳ, Gewerbest. 19 ℳ, Kreisbeitr. 7,41 ℳ
18. **Domachau:** Einkommenst. 90,40 ℳ, Kreisbeitr. 35,26 ℳ, Grundst. 174,17 ℳ, Kreisbeitr. 67,93 ℳ, Gebäudest. 22,05 ℳ, Kreisbeitr. 8,60 ℳ
19. **Emaus:** Einkommenst. 728,80 ℳ, Kreisbeitr. 284,23 ℳ, Grundst. 357,25 ℳ, Kreisbeitr. 139,33 ℳ, Gebäudest. 816,75 ℳ, Kreisbeitr, 318,53 ℳ, Gewerbest. 361 ℳ, Kreisbeitr. 140,79 ℳ
20. **Gischkau:** Einkommenst. 383,80 ℳ, Kreisbeitr. 149,68 ℳ, Grundst. 630,18 ℳ, Kreisbeitr. 245,77 ℳ, Gebäudest. 120,53 ℳ, Kreisbeitr. 47,01 ℳ Gewerbest. 31 ℳ, Kreisbeitr. 12,09 ℳ
21. **Glettkau:** Einkommenst. 111,20 ℳ, Kreisbeitr. 43,37 ℳ, Grundst. 91,78 ℳ, Kreisbeitr. 35,79 ℳ, Gebäudest. 126,08 ℳ, Kreisbeitr. 49,17 ℳ, Gewerbest. 45 ℳ, Kreisbeitr. 17,55 ℳ
22. **Gluckau:** Einkommenst. 344,60 ℳ, Kreisbeitr. 134,39 ℳ, Grundst. 540,64 ℳ, Kreisbeitr. 210,85 ℳ, Gebäudest. 109,65 ℳ, Kreisbeitr. 42,76 ℳ, Gewerbest. 39 ℳ, Kreisbeitr. 15,21 ℳ
23. **Goschin:** Einkommenst. 583,20 ℳ, Kreisbeitr. 227,45 ℳ, Grundst. 479,24 ℳ, Kreisbeitr. 186,90 ℳ, Gebäudest. 58,88 ℳ, Kreisbeitr. 22,96 ℳ, Gewerbest. 28 ℳ, Kreisbeitr. 10,92 ℳ,

24. **Grenzdorf:** Einkommenst. 36,80 ℳ, Kreisbeitr. 14,35 ℳ, Grundst. 111,72 ℳ, Kreisbeitr. 43,57 ℳ, Gebäudest. 37,35 ℳ, Kreisbeitr. 14,57 ℳ, Gewerbest. 10 ℳ, Kreisbeitr. 3,90 ℳ
25 **Guteherberge:** Einkommenst. 692,80 ℳ, Kreisb. 270,19 ℳ, Grundst. 1042,87 ℳ, Kreisb. 406,72 ℳ, Gebäudest 278,48 ℳ, Kreisbeitr. 108,61 ℳ, Gewerbest. 212 ℳ, Kreisbeitr. 82,68 ℳ
26 **Heiligenbrunn:** Einkommenst. 580 ℳ Kreisbeitr. 226,20 ℳ, Grundst. 68,43 ℳ, Kreisbeitr. 26,69 ℳ, Gebäudest. 537,83 ℳ, Kreisbeitr. 209,75 ℳ, Gewerbest. 96 ℳ, Kreisbeitr. 37,44 ℳ
27. **Hochstrieß:** Einkommenst. 598 ℳ, Kreisbeitr. 233,22 ℳ, Grundst. 355,79 ℳ, Kreisbeitr. 138,76 ℳ, Gebäudest. 269,18 ℳ, Kreisbeitr. 104,98 ℳ, Gewerbest. 89 ℳ, Kreisbeitr. 34,71 ℳ
28 **Jenkau:** Einkommenst. 1348,60 ℳ, Kreisbeitr. 525,95 ℳ, Grundst. 294,20 ℳ, Kreisbeitr. 114,74 ℳ, Gebäudest. 24,15 ℳ, Kreisbeitr. 9,42 ℳ
29. **Jetau**: Einkommenst. 238,80 ℳ, Kreisbeitr. 93,13 ℳ, Grundst. 293,65 ℳ, Kreisbeitr. 114,52 ℳ, Gebäudest 63,75 ℳ, Kreisbeitr. 24,86 ℳ, Gewerbest. 58 ℳ, Kreisbeitr. 22,62 ℳ
30. **Johannisthal:** Einkommenst. 126 ℳ, Kreisbeitr. 49,14 ℳ, Grundst. 169 ℳ, Kreisbeitr. 65,91 ℳ, Gebäudest. 18,30 ℳ, Kreisbeitr. 7,14 ℳ
31. **Katzke:** Einkommenst. 65,20 ℳ, Kreisbeitr. 25,43 ℳ, Grundst 381,98 ℳ, Kreisbeitr. 148,97 ℳ, Gebäudest. 35,10 ℳ, Kreisbeitr. 13,69 ℳ
32. **Kladau:** Einkommenst. 279,40 ℳ, Kreisbeitr. 108,97 ℳ, Grundst. 409,89 ℳ, Kreisbeitr. 159,86 ℳ, Gebäudest. 121,28 ℳ, Kreisbeitr. 47,30 ℳ, Gewerbest. 110 ℳ. Kreisbeitr. 42,90 ℳ
33. **Hoch Kelpin:** Einkommenst. 578,40 ℳ, Kreisb. 225,58 ℳ, Grundst. 422,23 ℳ, Kreisbeitr. 164,67 ℳ, Gebäudest. 29,10 ℳ, Kreisbeitr. 11,35 ℳ
34. **Kl. Kelpin:** Einkommenst. 213,60 ℳ, Kreisbeitr. 83,30 ℳ, Grundst. 275,23 ℳ, Kreisbeitr. 107,34 ℳ, Gebäudest. 43,35 ℳ, Kreisbeitr. 16,90 ℳ, Gewerbest. 10 ℳ, Kreisbeitr. 3,90 ℳ
35. **Gr. Kleschkau, Gut:** Einkommenst. 132,60 ℳ, Kreisbeitr. 51,72 ℳ, Grundst. 643,23 ℳ, Kreisbeitr. 250,86 ℳ, Gebäudest. 60 ℳ, Kreisbeitr. 23,40 ℳ, Gewerbest. 47 ℳ, Kreisbeitr. 18,33 ℳ
36. **Gr. Kleschkau, Dorf:** Einkommenst. 55,40 ℳ, Kreisbeitr. 21,61 ℳ, Grundst. 50 ℳ, Kreisb. 19,50 ℳ, Gebäudest. 37,05 ℳ, Kreisbeitr. 14,45 ℳ, Gewerbest 31 ℳ, Kreisbeitr. 12,09 ℳ
37. **Kl. Kleschkau:** Einkommenst. 543,60 ℳ, Kreisbeitr. 212 ℳ, Grundst. 840,05 ℳ, Kreisbeitr. 327,62 ℳ, Gebäudest. 44,48 ℳ, Kreisbeitr 17,35 ℳ, Gewerbest. 10 ℳ, Kreisbeitr. 3,90 ℳ
38. **Kokoschken:** Einkommenst. 508,40 ℳ, Kreisbeitr. 198,28 ℳ, Grundst. 492,86 ℳ, Kreisbeitr. 192,21 ℳ. Gebäudest. 76,58 ℳ, Kreisbeitr. 29,87 ℳ, Gewerbest. 180 ℳ, Kreisbeitr. 70,20 ℳ
39. **Kowall:** Einkommenst. 315,80 ℳ, Kreisbeitr. 123,16 ℳ, Grundst. 632,58 ℳ, Kreisbeitr. 246,71 ℳ, Gebäudest. 85,28 ℳ, Kreisbeitr. 33,26 ℳ, Gewerbest. 12 ℳ, Kreisbeitr. 4,68 ℳ
40. **Lagschau:** Einkommenst. 173,60 ℳ, Kreisbeitr. 67,70 ℳ, Grundst. 677,22 ℳ, Kreisbeitr. 264,12 ℳ, Gebäudest. 34,95 ℳ, Kreisbeitr. 13,63 ℳ
41. **Langenau:** Einkommenst. 918 ℳ, Kreisbeitr. 358,02 ℳ, Grundst. 1466,95 ℳ, Kreisbeitr. 572,11 ℳ Gebäudest. 197,78 ℳ, Kreisbeitr. 77,13 ℳ, Gewerbest. 93 ℳ, Kreisbeitr. 36,27 ℳ
42. **Leesen:** Einkommenst. 1725,20 ℳ, Kreisbeitr. 672,83 ℳ, Grundst. 1059,80 ℳ, Kreisbeitr. 413,32 ℳ, Gebäudest. 91,50 ℳ, Kreisbeitr. 35,68 ℳ
43. **Lissau:** Einkommenst. 175,20 ℳ, Kreisbeitr. 68,33 ℳ, Grundst. 224,93 ℳ, Kreisbeitr. 87,72 ℳ, Gebäudest. 28,20 ℳ, Kreisbeitr. 11 ℳ
44. **Loeblau:** Einkommenst. 728,20 ℳ, Kreisbeitr. 284 ℳ, Grundst. 538,90 ℳ, Kreisbeitr. 210,17 ℳ, Gebäudest 237,30 ℳ, Kreisbeitr. 92,55 ℳ, Gewerbest. 216 ℳ, Kreisbeitr. 84,24 ℳ
45. **Maczkau:** Einkommenst. 193,80 ℳ, Kreisbeitr. 75,58 ℳ, Grundst. 553,18 ℳ, Kreisbeitr. 215,74 ℳ, Gebäudest. 63 ℳ, Kreisbeitr. 24,57 ℳ, Gewerbest. 19 ℳ, Kreisbeitr. 7,41 ℳ